



Num. LXXXVII.

Verordnung wegen Vereinigung zweyer Colonate,
von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Vereinigung zweyer Colonate durch Kauf, andere Erwerbung, oder Ererbung ist nicht nur der Beodlkerung nachtheilig, sondern kann auch die Folge haben, und hat sie in älteren Zeiten wirklich wol gehabt, daß Landesherrliche und Nachbardienste, selbst zum Nachtheil anderer Untertanen, eingehen und sich verlieren.

Zur künftigen Abwendung solcher schädlichen Vereinigung der Colonate verordnen Wir also, mit Beyraht getreuer Landstände, in Kraft führender Regierender Vormundschaft, daß nie zwey Colonate, von welcher Gattung sie auch seyen, in eines verwandelt werden; und wann ein Colonus ein anderes zu dem seynigen Landes-gefekmäßig erwirbt, oder ererbet, derselbe es in seinem Besen erhalten, alle Lasten, Herrschaftliche und Nachbardienste davon besonders leisten, auch wann er nicht mehr meyern kann, oder stirbet, es einem seiner Kinder, das nicht Auerbe vom andern ist, überlassen, oder hätte er nur ein Kind, dies dann zwar beyde Colonate, wie des Erwerber, noch zusammen behalten, aber demnach nicht dieses

dieses zweyten Besitzers Auerbe, sondern ein nachgebornes Kind das erworbene Colonat haben solle.

Worauf also Drosen und Beamte, und in dazu ihnen vorkommenden Fällen die Obergerichte des Landes halten müssen, und soll diese Verordnung von ersten durch gewöhnlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen Classificirung der Zinsen und Concursskosten, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung Num. 17. 2. B. der Landesverordnungen ist verordnet worden, daß die vor dem erkannten Concurssproceß fällig gewordene Zinsen von den letzten 6 Jahren, gleich denen Kapitalien, classificiret und bezahlet, die vor- und nachherige aber bis dahin, daß alle Kapitalien abgetragen worden, ausgefekt und alsdann nach der Erstigkeit ihrer Kapitalien abgeföhret werden sollen.

Beym damaligen Mangel der erst hernach gegebenen Hypothekenordnung und darnach eingeführter Hypothekendbücher, war es oft einem Herleihen seines Geldes nicht möglich, die vorher seinem Schuldner geschene Anleihen und die Gefahr, worin er sein Kapital